

Appel/ vberreicht. So beydes bei Erzbischoff/ nach benediction/ dem König gegeben/ als in die rechte Hand den Scepter, in die lincke aber den goldenen Appel/ vnd bey eines jeglichen Eleemos vnd Regalstucks vbergab/ etliche Wort darzu geredet. Endlich nahm der Erzbischoff die Königl. Kron in seine Hände/ Segnete sie durch ein Gebet/ setzte hernach dem König solche Kron auf sein Königliches Haupt/ darüber mehr mit qbsonderlichen Gebet Gott anrufen.

Hernach ist der König/ von den zweyen Bischoffen wiederumb in den Königlichen Stul getreten vnd auff des Obristen Burggaassen geschanrede/ niederkniend zweck finger aufzugehobt die Böhmische Kron auf dem königl. Haupt angerüret/ vnd zu der selbigen sich zu bekennen/ geschworen/ folgends nach erzeugter tieff demütiger reverens jren aberit genommen/ gegen welchen/ als einer jeglichen person insonderheit der König das Haupt geneigt.

Darauff mit hellen Trommeten klang vnd Herpaucken schall/ auch allerseits musicalischen instrumenten / das Te Deum Laudamus celebriert vnd gesungen worden.

Ingleichen von der für armis gehalstner Soldatenca zu Ross vnd füß/ auch unterschiedlicherortē in ordnung gestan: eier Bürger schafft/ vom Schloß aus durch alle Prägerstädten / dz salve geschossed/ wie mit meniger die 24. grosse stück auff dem Lorensberg losgangen/ vnd in allen Prägerkirchen alle Glöcken geleutet worden. Weiter haben ihre hochfürstl Gn. der Herr Erzbischoff das Evangelium gesungen (dero q. schön bekleidete königl. Edelfnaben mit grossen Windlichtern/ oder angezündeten Wachsfärszen bey den Altar aufgewartet) vnd hernach dem könige das Agnus Dei zu füssen gegeben.

Ferner/ hat von der königl. Majestät der Obriste Landschreiber den königl. Scepter / der Obr. Landrichter aber den Reichs Appel genommen/ und für den König gehalten.

Weiter haben Ihre Macht./ von dem Erbmarschalek des königreichs das blosse schwerdr S. Venceslai in die Handt genommen/ vnd mit dem seibigen siende vier unterschiedliche Personen/ nachgesetzter nahmen / zu Ritter geschlagen.

Herr Ludwig von Zochaw. Röm. küns. Macht. Cammerer/ vnd Reichs Hoffrat/ auch Fürstl. Brandenburgischer Geheimber Rath. etc.

viii

Herr